

6. Nachtrag

zum

Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversorgung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittelinitiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

und der/dem

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

- im Folgenden „KVS“ genannt -

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

vertreten durch die 1. Vorsitzende

Frau Dr. med. Annette Rommel

- im Folgenden „KVT“ genannt -

Sächsischen Apothekerverband e. V.

- im Folgenden „SAV“ genannt -

Thüringer Apothekerverband e. V.

- im Folgenden „ThAV“ genannt -

Die Vertragspartner sind sich über folgende Anpassungen des Modellvorhabens einig:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Überführung des Modellvorhabens in einen Vertrag gemäß § 64a SGB V oder einer anderen geeigneten gesetzlichen Grundlage in der kollektivvertraglichen Versorgung ist nach erfolgreicher Implementierung dieses Modellvorhabens nach § 63 SGB V vorgesehen.“

2. § 24 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verständigen sich zu einem späteren Zeitpunkt über die Bedingungen der Öffnung dieses Vertrages in einen Vertrag nach § 64a SGB V oder einer anderen geeigneten gesetzlichen Grundlage in der kollektivvertraglichen Versorgung.“

3. In § 24 des Vertrages wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Vertragspartner wirken gemeinsam darauf hin, eine größtmögliche Übereinstimmung in der Weiterentwicklung der Anwendungsspezifikation der IT-Vertragsschnittstelle in Stufe 3 im Kontext des elektronischen Medikationsplans nach § 31a SGB V zu schaffen.“

4. § 30 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vertrag ist zum 01.04.2014 in Kraft getreten und endet am 31.03.2022.“

5. In den Anlagen 8a und 8b Abschnitt I.3 werden für das Jahr 2018 für die entsprechenden Vergütungsbeträge folgende Regelungen getroffen:

Die Steigerung der Vergütung nach den Anlagen 8a und 8b, jeweils Abschnitt I.3 (Medikationsmanagement), erfolgt jährlich mit der Grundlohnveränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V. Diese beträgt für 2018 (nach Bekanntmachung des BMG vom 15.09.2017) 2,97 %. Für das Jahr 2018 gelten folgende Vergütungsbeträge:

Leistung	Vergütungsbeträge Arzt in EUR	Vergütungsbeträge Apotheke in EUR*
Startintervention (Arzt/Apotheke)	100,20	102,70
Folgeintervention (Arzt/Apotheke)	22,20	22,80
Akutintervention nach wesentlicher Änderung der Medikation (Apotheke, zusätzlicher Betrag zur Folgeintervention)	---	22,80
Folgeintervention nach wesentlicher Änderung der Medikation (Arzt)	44,50	---
Übernahmebetreuung bei Apotheken-/ Arztwechsel	44,50	45,60

*bei Apotheken als Nettobetrag

6. Inkrafttreten

Der 6. Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anhänge

Anlage 8a: Abrechnung und Vergütung Ärzte

Anlage 8b: Abrechnung und Vergütung Apotheken

in ihren geänderten Fassungen

Dresden, Weimar, Erfurt, Leipzig, den 03.04.2018

gez.
AOK PLUS

gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.
Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez.
Sächsischer Apothekerverband e. V.

gez.
Thüringer Apothekerverband e. V.